Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Eurofins PHAST Development GmbH & Co. KG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der Eurofins PHAST Development GmbH & Co. KG („**Eurofins**“) und dem Kunden („**Kunde**“) (Eurofins und Kunde nachfolgend auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt) über die Erbringung von Laborleistungen („**Leistungen**“) und die Herstellung und Lieferung von Produkten („**Waren**“). Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eurofins und dem Kunden richten sich ausschließlich nach diesen AGB. Allgemeinen Verkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Eurofins ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Der Widerspruch von Eurofins gegen die allgemeinen Verkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt insbesondere auch, soweit Eurofins in Kenntnis abweichender oder ergänzender allgemeiner Verkaufs- und sonstiger Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringt, sowie soweit die allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Kunden einen Regelungsinhalt hat, der über den Regelungsinhalt dieser AGB hinausgeht.

(3) Künftige Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens sechs (6) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Änderungen, die wesentliche Vertragsbestandteile betreffen, d. h. Bestandteile, die die Identität der Parteien, die von Eurofins zu erbringenden Leistungen und Waren und die Gegenleistung des Kunden regeln, muss der Kunde nach Zugang des Angebots nach Abs. 3 S. 1 ausdrücklich zustimmen, damit diese ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart sind. Stimmt der Kunde nicht zu, gelten die bisherigen AGB ohne die von Eurofins angebotenen Änderungen fort. Auf das vorstehende wird Eurofins den Kunden in seinem Angebot nach Abs. 3 S. 1 ausdrücklich hinweisen.

Änderungen, die keine wesentlichen Vertragsbestandteile betreffen, muss der Kunde innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang des Angebots nach Abs. 3 S. 1 in Textform (§ 126b BGB) widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu den von Eurofins angebotenen Änderungen und die angebotenen Änderungen sind ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart. Erklärt der Kunde innerhalb der vorstehenden Erklärungsfrist seinen Widerspruch in Textform (§ 126b BGB), gelten die bisherigen AGB ohne die von Eurofins angebotenen Änderungen fort. Eurofins wird den Kunden mit dem Angebot nach Abs. 3 S. 1 auf die vorstehende Erklärungsfrist und die Folgen seines Schweigens und seines Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Die vorstehende Erklärungsfrist für den Kunden beginnt nur dann zu laufen, wenn Eurofins dem Kunden in seinem Angebot nach Abs. 3 S. 1 die Hinweise nach Abs. 3 S. 7 erteilt.

(4) Diese AGB existieren ist einer deutschen und einer englischen Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version gilt die deutsche Version.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

(2) Angebote von Eurofins sind freibleibend, es sei denn, dass Eurofins diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Angebote des Kunden sind verbindlich. Stellt ein Kunde Eurofins Muster unter Angabe seiner Kundennummer zur Verfügung, so gilt dies als Angebot. Der Vertrag kommt spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung von Eurofins bei dem Kunden zustande. Sofern durch Eurofins keine Bestätigung des Auftrags erfolgt, kommt der Vertrag zu Stande, wenn Eurofins mit Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung beginnt.

(3) Kündigungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Minderung oder Schadensersatz durch den Kunden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.

(4) Stellt der Kunde zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit bereits im Labor eingetroffenen Proben, so gilt dies als Angebot auf eine Änderung des bereits abgeschlossenen Vertrags und kann bei Annahme der Vertragsänderung durch Eurofins zu einer entsprechenden Verschiebung der bisher veranschlagten Liefertermine und einer Änderung der vereinbarten Vergütung führen.

§ 3 Leistungsinhalt; Leistungsdurchführung

(1) Inhalt und Beschaffenheit der von Eurofins geschuldeten Leistungen und Waren ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von Eurofins und dem Auftrag des Kunden.

(2) Eurofins ist berechtigt, Leistung und Waren ganz oder teilweise durch einen Subunternehmer zu erbringen.

(3) Sofern nicht schriftlich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem Kunden und Eurofins. Es wird kein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung für Dritte abgeschlossen, durch den Eurofins gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann, wenn und soweit nicht aus dem Vertrag und / oder diesen AGB etwas Anderes folgt.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die Leistungen und Waren von Eurofins bestimmen sich nach den am Tag des Vertragsschlusses geltenden Preislisten und des Angebots.

(2) Die Vergütung versteht sich „ex Works“ (Incoterms 2020) ausschließlich Steuern und Verpackung. Die Berechnung der Steuern erfolgt auf der Grundlage der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Sätze.

(3) Eurofins ist berechtigt, für die Ausführung seiner Leistungen Vorkasse in Höhe bis zu 100 % der voraussichtlichen Vergütung zu verlangen.

(4) Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, sind Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

(5) Die Zahlungen haben per Überweisung oder Kreditkarte zu erfolgen.

(6) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur mit solchen Gegenansprüchen zu, die rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von Eurofins anerkannt sind. Dies gilt nicht für Mängelgewährleistungsrechte des Kunden.

(7) Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, ist Eurofins berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 € zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden nachweisbaren Verzugsschadens durch Eurofins bleibt hiervon unberührt. Die Pauschale aus Satz 1 ist auf einen vom Kunden geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in den Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Eurofins behält sich vor, die Pauschale aus Satz 1 in mehreren Teilbeträgen geltend zu machen, wobei die Summe der Teilbeträge den Betrag von 40,00 € nicht überschreiten wird. Beendet der Kunde den Verzug durch vollständige Zahlung der Rechnung bevor Eurofins die gesamte Pauschale aus Satz 1 geltend gemacht hat, macht Eurofins nach der Zahlung des Kunden die restlichen Teilbeträge bis zur Summe von 40,00 € nicht mehr gegenüber dem Kunden geltend.

(8) Ist der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, so ist Eurofins berechtigt, die Erfüllung des Vertrages und alle anderen im Auftrag des Kunden durchgeführten Arbeiten auszusetzen, auch wenn diese aufgrund eines anderen Vertrags geschuldet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit einem geringfügigen Betrag von weniger als 5 % des Rechnungsbetrags in Verzug ist.

§ 5 Liefertermine; Fertigstellungsfristen

(1) Liefertermine und Fertigstellungsfristen sind für Eurofins nicht verbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen festen Termin oder eine feste Frist vereinbart.

(2) Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt, soweit erforderlich, den rechtzeitigen Eingang von vom Kunden zu liefernden Proben und/oder Unterlagen voraus.

(3) Sofern Eurofins verbindliche Fristen aus Gründen, die Eurofins nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird Eurofins den Kunden hierüber unverzüglich informieren und einen neuen Termin bzw. eine neue Frist mitteilen.

§ 6 Verwendung und Aufbewahrung von Proben

(1) Eurofins hat im Rahmen der Durchführung des Vertrags das Recht, übersandte Proben zu gebrauchen und/oder zu verbrauchen.

(2) Soweit eine gesondert zu berechnende Lagerung nicht vereinbart ist, ist Eurofins nicht verpflichtet, für die Lagerung und/oder Kühlung der Proben zu sorgen. Ist eine gesondert zu berechnende Lagerung vereinbart, so trifft Eurofins wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Lagerung der Proben gemäß der üblichen Industriepraxis.

(3) Eurofins ist berechtigt, Proben unverzüglich nach Vertragserfüllung zu entsorgen oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Ist eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart, so ist Eurofins berechtigt, die Probe nach Ablauf dieser Frist ohne vorherige Ankündigung zu entsorgen oder zu vernichten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Unterliegt die Entsorgung oder Vernichtung besonderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. bei Sondermüll oder Gefahrgut), so trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten. Verlangt der Kunde die Rückgabe von unbenutztem Probenmaterial, so erfolgt die Rücksendung auf seine Gefahr und Kosten.

(4) Eurofins archiviert Analysen und Berichte für zehn (10) Jahre. Diese Aufbewahrungsfrist beginnt für jede Analyse bzw. für jeden Bericht einzeln mit dem Abschluss des Jahres, in dem die Analyse bzw. der Bericht versendet worden ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die archivierten Analysen und Berichte vernichtet, es sei denn, der Kunde verlangt vor Ablauf der Frist die Rückgabe auf seine Kosten.

§ 7 Pflichten des Kunden bei der Bereitstellung von Proben/Materialien

(1) Proben oder Materialien des Kunden müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Berichten/Analysen oder die Herstellung der beauftragten Waren problemlos zulässt.

(2) Der Versand von Proben und Materialien an Eurofins erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden.

(3) Auf Verlangen von Eurofins ist der Kunde verpflichtet, Eurofins die genaue Zusammensetzung einer Probe mitzuteilen.

(4) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und sichert hiermit zu, dass von den Proben ausgehende und zum Zeitpunkt der Beauftragung bekannte Gefahren für das Eigentum und sonstige Rechtsgüter von Eurofins sowie deren Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen Eurofins bekannt gemacht werden. Es obliegt dem Kunden, die gesetzlichen Bestimmungen über Sonderabfälle und gefährliche Stoffe einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auf die Erteilung von Auskünften, die Verbringung und die Beseitigung. Insbesondere sind die Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten von Eurofins über etwaige Gesundheits- und Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit den Proben zu informieren und Verpackungen, Proben und/oder Behältnisse entsprechend zu kennzeichnen. Zu diesen Bedenken gehören insbesondere solche im Zusammenhang mit bekannten oder vermuteten toxischen Stoffen oder sonstigen Kontaminationen einer Probe und dem vermuteten Ausmaß der Kontamination sowie etwaige Gefahren für das Eigentum und andere Rechtsgüter von Eurofins sowie für deren Mitarbeiter und sonstige Beauftragte aufgrund einer solchen Kontamination.

(5) Der Kunde sichert weiter zu, dafür zu sorgen, dass alle Proben, die Eurofins zum Zwecke der Durchführung einer Leistung zugesandt werden, in sicherer und nicht flüchtiger Form vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, Eurofins sowie deren Personal oder sonstige Beauftragte für alle Verluste, Kosten und sonstigen Schäden zu entschädigen, die ihnen aufgrund der Tatsache entstehen, dass eine Probe gefährlich oder flüchtig ist, es sei denn, diese Tatsache ist nicht vom Kunden zu vertreten.

(6) Der Kunde trägt die Kosten für die angemessene Beseitigung von Sonderabfällen und gefährlichen Stoffen, die aufgrund der Art der vom Kunden zur Verfügung gestellten Proben anfallen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Probe als Sondermüll oder Gefahrstoff gekennzeichnet ist oder nicht.

(7) Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus den Abs. 1 bis 6 haftet der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile, die Eurofins bzw. deren Personal oder sonstigen Beauftragten dadurch entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Schäden in den Räumlichkeiten von Eurofins (z. B. im Rahmen einer Probenahme), während des Transports, im Labor oder in anderen Räumlichkeiten entstehen. Diese Haftung umfasst auch eine entsprechende Verpflichtung zur Freistellung von Eurofins für den Fall, dass diese aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen die vorstehenden Verpflichtungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

§ 8 Abnahme – Leistungen

(1) Arbeitsergebnisse von Leistungen, wie z. B. Analysen, Berichte, Gutachten und Testate, werden nach Abschluss per E-Mail und/oder Post oder auf anderem elektronischem Wege an die vom Kunden bei Vertragsschluss benannten Personen übermittelt.

(2) Leistungen von Eurofins gelten als vom Kunden abgenommen, wenn dieser die Leistung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt gemäß Abs. 1 gegenüber Eurofins schriftlich beanstandet.

§ 9 Eigentums- und Verwertungsrechte an Arbeitsergebnissen; anonymisierte Auswertung von Arbeitsergebnissen durch Eurofins – Leistungen

(1) Die Eigentumsrechte und alle anderen Rechte an den Arbeitsergebnissen der Leistungen verbleiben bei Eurofins, bis alle Rechnungen für diese Leistungen vom Kunden vollständig bezahlt worden sind.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeitsergebnisse der Leistungen nur für seine eigenen berechtigten internen Zwecke verwendet werden. Die Vervielfältigung von Auszügen von Arbeitsergebnissen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Eurofins. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Eurofins an Dritte weiterzugeben, dies gilt auch für die Weitergabe in abgeänderter Form. Dies gilt nicht für eine gesetzlich erforderliche Weitergabe an Behörden. Ist der Kunde Teil eines Unterordnungs- oder Gleichordnungskonzerns, gelten auch diese als Dritte im Sinne der AGB. Bestehende Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen bleiben vorbehalten.

(3) Eurofins ist berechtigt, die für Kunden erstellten Arbeitsergebnisse auszuwerten und daraus anonymisierte Auswertungen zu erstellen. Aus den anonymisierten Auswertungen können keine Rückschlüsse auf einzelne Kunden gezogen werden. Eurofins darf diese anonymisierten Auswertungen sowohl für interne Zwecke verwenden als auch veröffentlichen.

§ 10 Verwendung der Leistungen und Waren durch den Kunden

(1) Der Kunde hat bei der Verwendung und Verwertung der Leistung bzw. Ware die Anleitungen und Verwendungshinweise von Eurofins zu beachten und zu befolgen. Unklarheiten bezüglich einer Anleitung bzw. eines Verwendungshinweises hat der Kunde durch Nachfrage bei Eurofins klarzustellen.

(2) Der Kunde stellt Eurofins von allen Ansprüchen Dritter und dadurch verursachter erforderlicher Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten) frei, die auf einer schuldhaften Verletzung der in Abs. 1 vorstehenden Verpflichtungen beruhen. Die Pflicht zur Freistellung besteht nicht, wenn der Anspruch des Dritten zumindest teilweise auf einem vorsätzlichen Handeln von Eurofins oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruht.

§ 11 Gefahrübergang – Waren

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit Übergabe am Erfüllungsort (§ 22 dieser AGB) auf den Kunden über.

§ 12 Eigentumsvorbehalt – Waren

Eurofins behält sich das Eigentum an Waren bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

§ 13 Mängelrüge – Waren

Der Kunde ist verpflichtet, die von Eurofins gelieferten Waren mit angemessener Sorgfalt und auf eigenes Risiko auf ihre Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Offene Mängel hat der Kunde Eurofins unverzüglich nach dem Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln hat die schriftliche Anzeige unverzüglich nach dessen Entdeckung zu erfolgen. Eine schriftliche Anzeige ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Erhalt der Ware bzw. nach der Entdeckung des verdeckten Mangels erfolgt. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches („HGB“) und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware von Eurofins als vertragsgemäß erbracht und dem Kunden stehen insoweit keine Gewährleistungsrechte zu.

§ 14 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr ab Abnahme (bei Leistungen) bzw. Gefahrübergang (bei Waren). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445b BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder das Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Eurofins, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines festen Liefertermins sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Haftungsbeschränkung

(1) Die vertragliche und/oder gesetzliche Haftung von Eurofins ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Haftungsausschluss von Eurofins gemäß Abs. 1 gilt nicht:

- für Schäden, die Eurofins vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- sofern und soweit Eurofins nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
- sofern und soweit Eurofins eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
- bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines festen Liefertermins;
- in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(3) In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Eurofins haftet diese – sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 2 für Schäden haftet – nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von Eurofins ist dann auf den vertragstypischen, für Eurofins bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Alle etwaigen, auf leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Eurofins beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß vorstehender Regelung in Abs. 3 verjähren entsprechend der Regelung in § 14 dieser AGB. Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelgewährleistungsansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung Eurofins für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Eurofins.

§ 16 Wirtschaftssanktionen

(1) Der Kunde prüft fortlaufend und gewährleistet in Bezug auf von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Staat verhängte Wirtschafts- und Handelssanktion, dass

- der Kunde keiner Wirtschafts- und Handelssanktion unterliegt;
- der Kunde nach bestem Wissen nicht von einer natürlichen oder juristischen Person beherrscht wird

oder diese wirtschaftlich begünstigt werden, die Wirtschafts- und Handelssanktionen unterliegen;

- der Kunde sämtliche auf ihn anwendbaren Wirtschaftssanktionsgesetze einhält; und
- der Kunde nicht in Verfahren involviert ist oder Gegenstand von behördlichen Ermittlungen ist, aufgrund (vermeintlicher) Verstöße gegen auf ihn anwendbarer Wirtschaftssanktionsgesetze.

(2) Der Kunde stellt Eurofins von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Bußgeldern, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten) und Ausgaben frei, die Eurofins aufgrund eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen § 16 durch den Kunden entstehen oder gegen ihn verhängt werden.

(3) Verstößt der Kunde gegen diesen § 16, kann Eurofins, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Kunden steht dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

(4) Für die Zwecke von § 16 bedeutet

Wirtschafts- und Handelssanktionen: alle Wirtschaftssanktionen, restriktiven Maßnahmen oder Handelsembargos, die vom UN-Sicherheitsrat, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen souveränen Regierung beschlossen wurden.

Wirtschaftssanktionsgesetze: alle Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen Wirtschaftssanktionen verhängt werden.

§ 17 Selbstbelieferung; höhere Gewalt

(1) Erhält Eurofins aus nicht von Eurofins zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung, d.h. trotz vertraglicher Abrede mit dem Subunternehmer mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden vertragsgerecht erfüllt werden kann, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als vierzehn (14) Kalendertagen, wird Eurofins den Kunden rechtzeitig informieren.

(2) In diesem Fall ist Eurofins berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Eurofins seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, d. h. weniger als vierzehn (14) Kalendertage andauert.

(3) Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien und Pandemien, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Eurofins schuldhaft herbeigeführt worden sind.

(4) Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als vier (4) Wochen überschritten, oder ist bei unverbindlichen Leistungsterminen das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

§ 18 Verwendung von personenbezogenen und geschäftlichen Daten

(1) Eurofins ist berechtigt, personenbezogene oder geschäftliche Daten, die sie in irgendeiner Weise vom Kunden erhält, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob diese Daten direkt vom Kunden oder von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für personenbezogene oder geschäftliche Daten, die er in irgendeiner Weise von Eurofins erhält, die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

§ 19 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Parteien sind verpflichtet, während der Dauer des Vertrages alle Vertraulichen Informationen der anderen Partei oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundener Unternehmen, die ihr im Rahmen des Vertrages zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und nur zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu nutzen.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle technischen, kommerziellen, geschäftlichen und anderen Informationen, einschließlich Know-how, Formeln, Muster, Daten, Analyseergebnisse und sonstige Arbeitsergebnisse der offenlegenden Partei, unabhängig von der Art der Übermittlung, insbesondere sowohl schriftlich als auch elektronisch oder mündlich, die der empfangenen Partei von der offenlegenden Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG mitgeteilt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden sowie der Umstand des Vertragsschlusses zwischen den Parteien und dessen Inhalt („**Vertrauliche Informationen**“).

(3) Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen an eigene Mitarbeiter und Subunternehmer

weitergeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich ist. Die empfangene Partei hat die eigenen Mitarbeiter in einer arbeitsrechtlich zulässigen Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die empfangene Partei hat den Subunternehmer entsprechend der Geheimhaltungsvereinbarung in diesem § 19 zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung muss ein echter Vertrag zugunsten Dritter sein, so dass die offenlegende Partei bei einer Verletzung des Subunternehmers aus der Geheimhaltungsvereinbarung vertragliche Unterlassens- und Schadensersatzansprüche gegen diesen hat.

(4) Eine Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht,

- wenn die offenlegende Partei der Weitergabe der Information im Vorhinein schriftlich zustimmt;
- für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen oder allgemeinen Stand der Technik gehören;
- für Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun der empfangenen Partei;
- für Informationen, die der empfangenen Partei von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der offenbarten Informationen verletzen;
- für Informationen, die von der empfangenen Partei selbständig und unabhängig von den Vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden;
- für Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung der Öffentlichkeit durch die offenlegende Partei schriftlich bekannt gegeben werden, ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Öffentlichkeit;
- für Informationen, die die empfangene Partei Behörden oder Gerichten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung offenlegen oder melden muss; und
- für Informationen, die der empfangenen Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung individuell bekannt waren.

Die empfangene Partei wird die offenlegende Partei über eine vorherige individuelle Kenntnis unverzüglich schriftlich informieren.

(5) Nach Beendigung des Vertrages gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung nach dem vorstehendem Abs. 1 drei (3) Jahre fort.

§ 20 Kündigung aus wichtigem Grund – Leistungen

(1) Die Parteien können einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der Eurofins zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder der Kunde ein solches Verfahren beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Kunde ein außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung einleitet;

b) der Kunde nachhaltig und erheblich die Erfüllung von Vertragspflichten unterlässt oder anderweitig verletzt und ihn Eurofins schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat;

c) sich während der Leistungserbringung herausstellt, dass die vollständige Erbringung der Leistung aus tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist und Eurofins diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Vertrag von einer Partei gemäß Abs. 1 gekündigt, hat der Kunde Eurofins die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung entfällt, zu zahlen. Der Kunde hat einen Anspruch auf Übergabe und Überlassung der Dokumentation über abgeschlossene Teilabschnitte bzw. Teilergebnisse der Leistungserbringung, wenn und soweit eine solche vorhanden ist.

§ 21 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Eurofins und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Kollisionsrechts.

(2) Der ausschließliche Gerichtsstand ist Konstanz, Deutschland. Eurofins bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten.

§ 22 Erfüllungs- und Leistungsort

Der Erfüllungs- und Leistungsort ist am Gesellschaftssitz von Eurofins.

§ 23 Verzicht auf Rechte

Der Verzicht von Eurofins oder dem Kunden auf die Geltendmachung von Rechten, die sich aus diesen AGB ergeben, stellt weder einen Verzicht auf diese Rechte dar noch führt er zu deren Verwirkung.

§ 24 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Textform im Sinne des § 126b BGB ist ausgeschlossen. § 305b BGB bleibt unberührt.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Regelungen beinhalten keine bloße Beweislastumkehr, sondern schließen die Anwendung des § 139 BGB aus. Im Fall einer unwirksamen oder undurchführbaren Klausel oder einer Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel des Vertrages am nächsten kommt.